

Belehrung Sekundarstufe II - Freistellung

1. Die Schülerin/ der Schüler ist zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet!
2. Im Vorfeld bekannte Termine (Vorstellungsgespräche, Musterung, Facharztbesuche, Freistellung aus persönlichen Gründen), **die nicht auf die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen sind**, müssen der Tutorin/ dem Tutor rechtzeitig vor dem Termin schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden. Termine, die sich kurzfristig ergeben, müssen sofort nach Bekannt werden der Tutorin/ dem Tutor mitgeteilt werden.

Die Fachlehrerinnen/ Fachlehrer unterschreiben den Freistellungsantrag erst, nachdem die Tutorin/ der Tutor ihn durch Unterschrift genehmigt hat.

Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, den Fachlehrer vorher über sein Fehlen zu informieren. Sind Klausuren, Schülervorträge oder Leistungskontrollen angekündigt, so muss der Schüler mit dem entsprechenden Fachlehrer sprechen und um einen Nachklausur- bzw. Nachholtermin bitten.

Versäumt der Schüler dies, so ist der Lehrer berechtigt, 0 Punkte bzw. die Note 6 zu erteilen.

3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer allgemein bildenden Schule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, zu benachrichtigen. Eine telefonische Mitteilung ersetzt nicht die zweifelsfreie schriftliche Entschuldigung.
4. Wird eine angekündigte Leistungsüberprüfung wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe versäumt, ist die Schule **unverzüglich** zu verständigen und die Nichtteilnahme durch ein ärztliches Attest (bei Krankheit) oder eine zweifelsfreie Entschuldigung (sonstige wichtige Gründe) zu belegen, um einen Nachschreibetermin wahrnehmen zu dürfen! Diese ist dem Fachlehrer spätestens eine Woche nach Genesung vorzulegen!
Nachschriften sind nur nach eingegangener schriftlicher Entschuldigung und nach Vereinbarung mit dem Fachlehrer möglich!
5. Bei Nichteinhaltung der Punkte 1 bis 4 gelten die Fehlstunden als **unentschuldigt!**
6. Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit erfolgt eine ordnungsgemäße Abmeldung im Sekretariat (Benachrichtigung der Eltern, evtl. Notarzt).
7. In der Qualifikationsphase ist ein Fehlstundennachweis zu führen.
8. Ansonsten gelten die Regeln der Hausordnung und die Belehrung laut Schulordnung.
Grundlagen:
 - Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 27.08 1996
 - Vorordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24.03 2003 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom September 2013)
 - Beschluss der Gesamtkonferenz vom 11.12.2013

Die durchgeführte Belehrung wird durch Unterschrift bestätigt:

Jahrgangsstufe 10	Jahrgangsstufe 11	Jahrgangsstufe 12